

Mit Zustimmung des HMdF und im Einvernehmen mit dem HMWVL ergehen folgende
Hessische Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
(§ 150 Absätze 1 und 2 i. V. mit § 145 Absatz 3 und § 148 Absätze 1, 2, 3 und 5 SGB IX)

1. Allgemeine Voraussetzungen und Erstattungsarten

1.1 Anspruchsgrundlage

Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag gemäß § 150 in Verbindung mit § 145 Absatz 3 SGB IX aufgrund des von der Landesregierung jährlich bekannt gegebenen Prozentsatzes nach § 148 Absätze 1 und 4 SGB IX (allgemeiner Prozentsatz) oder aufgrund eines Nachweises nach § 148 Absatz 5 SGB IX (betriebsindividueller Prozentsatz) pauschal erstattet.

1.2 Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das Verkehrsunternehmen während des Erstattungszeitraumes (jeweils ein Kalenderjahr) aufgrund der Verpflichtung nach § 145 Absätze 1 und 2 SGB IX und Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr (UnBefG) i. d. F. vom 9.7.1979 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1532), die nach § 145 Absatz 1 SGB IX berechtigten Personen, ggf. einschließlich ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäckes, ihrer mitgeführten Kranken-Fahrstühle, ihrer sonstigen orthopädischen Hilfsmittel und ihrer Hunde, unentgeltlich befördert hat.

Arten der Erstattung sind:

a) Erstattung nach dem allgemeinen Prozentsatz

Bei der Erstattung nach § 148 Absatz 4 SGB IX werden die Fahrgeldausfälle auf Antrag nach dem jeweils für ein Jahr bekannt gemachten Prozentsatz der von den Verkehrsunternehmen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

b) Erstattung nach einem betriebsindividuellen Prozentsatz

Weist ein Verkehrsunternehmen durch Verkehrszählung nach, dass das Verhältnis der nach § 145 Absätze 1 und 2 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen den nach § 148 Absatz 4 SGB IX festgesetzten Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird der sich aus der in § 148 Absatz 5 SGB IX genannten Berechnungsformel ergebende Betrag erstattet.

Die gesetzlich geforderte Verkehrszählung wird als Nachweis anerkannt, wenn sie in Form einer eingeschränkten Vollerhebung oder als Stichprobenerhebung gemäß diesen Richtlinien durchgeführt worden ist.

Der Berechnung des Erstattungsbetrages ist das Verhältnis der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen zugrunde zu legen, das sich aus der Verkehrszählung auf allen im Gebiet des Landes Hessen befahrenen Linien des antragstellenden Verkehrsunternehmens ergibt. Dies gilt auch, wenn das Verkehrs-Unternehmen im Zuständigkeitsbereich mehrerer Aufgabenträger im Gebiet des Landes Hessen Linien befährt.

2. Antrag

2.1 Erstattungsbehörde, Verkehrsunternehmen

Der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr ist in einfacher Ausfertigung bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium (Erstattungsbehörde) zu stellen, soweit nicht gemäß § 150 Absatz 1 Satz 3 SGB IX das Bundesverwaltungsamt zuständig ist. Dem Antrag ist für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Linien beizufügen, die gemäß § 147 Absatz 1 SGB IX beim Nachweis zu beachten sind.

Die Erstattungsbehörde ist berechtigt, Form und Inhalt des Antrags sowie Art und Umfang der beizufügenden Unterlagen (insbesondere zu den Nummern 2.1, 2.3.3, 3.1.2 und 3.1.5) vorzugeben.

Die jeweils aktuellen Antragsunterlagen werden im Internetauftritt der Hessischen Regierungspräsidien bereitgestellt.

Antragsbefugt ist grundsätzlich das Verkehrsunternehmen i. S. des § 3 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gilt als Verkehrsunternehmer der Besitzer einer Genehmigung als Eisenbahnverkehrs-Unternehmen gemäß § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

Bei einem von mehreren Verkehrsunternehmen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten können die Anträge auch von einer Gemeinschaftseinrichtung dieser Verkehrsunternehmen für ihre Mitglieder gestellt werden. Die Befugnis zum Tätigwerden für das Mitglied ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Antragsbefugt ist auch das Verkehrsunternehmen, das für die Erbringung seiner Nahverkehrsdienstleistung vom lokalen Aufgabenträger einen vertraglich vereinbarten Betrag erhält und in diesem Zusammenhang verpflichtet wurde, Ansprüche nach § 148 SGB IX geltend zu machen.

Abweichend hiervon ist unter Beachtung der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 auch eine Antragstellung durch einen lokalen Aufgabenträger jeweils im Auftrag eines in seinem Aufgabenbereich agierenden Verkehrsunternehmens zulässig.

2.1.1 Antrag auf Erstattung nach dem Prozentsatz gemäß § 148 Absatz 4 SGB IX

Erbringt das Verkehrsunternehmen Nahverkehrsdienstleistungen im Aufgabenbereich mehrerer lokaler Aufgabenträger im Gebiet des Landes Hessen, muss sichergestellt sein,

- dass für das betreffende Verkehrsunternehmen kein Antrag nach § 148 Absatz 5 SGB IX gestellt wird. Die Erstattungsbehörden unterrichten sich deshalb unverzüglich gegenseitig darüber, welche Verkehrsunternehmen bei ihnen Antrag auf Erstattung nach § 148 Absatz 5 SGB IX gestellt haben bzw. für welche Verkehrsunternehmen ein derartiger Antrag gestellt wurde.

- dass der Aufgabenträger die in seinem Einzugsbereich von dem Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgeldeinnahmen – bereinigt durch die von den Verkehrsverbänden vorgenommene Einnahmeaufteilung und in testierter Form – mitteilt.

- dass die Befugnis des lokalen Aufgabenträgers zur Antragstellung durch Vorlage einer von dem Verkehrsunternehmen erteilten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

- dass der Bescheid über die Erstattung von Fahrgeldausfällen gegenüber dem jeweiligen Aufgabenträger als Bevollmächtigten des Verkehrsunternehmens erteilt wird.

2.1.2 Antrag auf Erstattung nach dem Prozentsatz gemäß § 148 Absatz 5 SGB IX

- das Verkehrsunternehmen darf innerhalb des Landes Hessen ausschließlich im Einzugsbereich des antragstellenden lokalen Aufgabenträgers Nahverkehrsdienstleistungen erbringen.

- die von dem Verkehrsunternehmen im Einzugsbereich dieses Aufgabenträgers erzielten Fahrgeldeinnahmen sind - bereinigt durch die von den Verkehrsverbänden vorgenommene Einnahmeverteilung und in testierter Form - der Erstattungsbehörde mitzuteilen.

- die Befugnis des lokalen Aufgabenträgers zur Antragstellung ist durch Vorlage einer von dem Verkehrsunternehmen erteilten schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

- der Bescheid über die Erstattung von Fahrgeldausfällen ist gegenüber dem Aufgabenträger als Bevollmächtigten des Verkehrsunternehmens zu erteilen.

Im Übrigen gelten die in dieser Richtlinie geregelten Vorgaben für das Verkehrsunternehmen für einen von ihm zur Antragstellung beauftragten lokalen Aufgabenträger entsprechend.

2.2 Personen-Nahverkehr außerhalb der Grenzen Hessens

Verkehrsunternehmen mit Betriebssitz in Hessen, die mit Personennahverkehr nach § 147 Absatz 1 Nr. 4, 6 und 7 SGB IX die Landesgrenzen überschreiten, haben ihrem Antrag entsprechende Mehrfertigungen zur Unterrichtung der zuständigen Behörde(n) des zu beteiligenden Bundeslandes beizufügen. Die Verantwortung des Verkehrsunternehmens, bei der zuständigen Erstattungsbehörde einen eigenen Antrag innerhalb der Ausschlussfrist des § 150 Absatz 1 Satz 3 SGB IX zu stellen, bleibt davon unberührt.

Das Gleiche gilt in Fällen des Nahverkehrs nach § 147 Absatz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX, wenn die Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz von einer Hessischen Behörde erteilt worden ist und der Nahverkehr die Landesgrenze überschreitet.

Die länderbezogene Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen richtet sich nach Nummer 2.3.2.

2.3 Fahrgeldeinnahmen

2.3.1 Fahrgeldeinnahmen, Abgrenzung

Für die Fahrgeldeinnahmen gilt die Definition in § 148 Absätze 2 und 3 SGB IX.

Keine Fahrgeldeinnahmen i. S. des § 148 Absätze 2 und 3 SGB IX und dieser Richtlinie sind insbesondere:

- a) Zahlungen aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- b) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund des § 45a PBefG oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften auf der Grundlage des § 64a PBefG für die vergünstigte Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr,
- c) sonstige leistungsbezogene Zahlungen, z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen, für verbundbedingte Mindererlöse (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Zuschläge für Anruffahrten, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden,

- d) Erstattungsbeträge für Fahrgeldausfälle aufgrund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen nach den §§ 145 ff. SGB IX und Artikel 2 Absätze 1 und 2 UnBefG,
- e) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr i. S. des § 147 Absatz 1 Nr. 2 SGB IX oder diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,
- f) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen gemäß § 45 Absatz 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und -bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- g) fiktive Einnahmen aus der vergünstigten bzw. unentgeltlichen Abgabe von Mitarbeiter- und Rentnertickets,
- h) Einnahmen aus Personenbeförderungen gemäß § 46 PBefG (z. B. Ausflugsfahrten) und Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- i) Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
- j) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen, aus dem Transport von Fahrrädern u. Ä.,
- k) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör,
- l) Wagenreinigungsgebühren (z. B. Schadenersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von unverhältnismäßiger Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels, Vandalismus u. Ä.),
- m) Fundsachenerlöse,
- n) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- o) Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z. B. bei Fähren) und Frachten sowie
- p) noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte.

2.3.2 Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen Hessens

Werden Ländergrenzen durch den Personennahverkehr überschritten, richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den tatsächlich nachweisbaren Fahrgeldeinnahmen im jeweiligen Bundesland. Ist dem Verkehrsunternehmen ein solcher Nachweis nicht möglich, kann die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach Wagenkilometern in den einzelnen Bundesländern erfolgen. Alle dazu erforderlichen Unterlagen müssen vom Verkehrsunternehmen vorgelegt werden.

Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1).

2.3.3 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen

Das Verkehrsunternehmen hat seine Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens entsprechend dem Nachweisformular für die Einnahmen aus dem Verkehrsbetrieb nachprüfbar darzustellen. Über die Zusammensetzung der geltend

gemachten Fahrgeldeinnahmen ist auf Verlangen ein ergänzender Nachweis beizubringen, z. B. in Form von Kontenübersichten bzw. Summen- und Saldenlisten.

Richten sich die Fahrgeldeinnahmen nach dem zugewiesenen Anteil i. S. von § 148 Absatz 3 SGB IX, ist dem Regierungspräsidium ein entsprechender Nachweis des von der Gemeinschaftseinrichtung zugewiesenen Anteils (Einnahmeaufteilung / Ausgleichsrechnung) vorzulegen.

Erhöhte Beförderungsentgelte betreffend ist ein Nachweis über deren Realisierung vorzulegen.

2.3.4 Prüfvermerk zu Fahrgeldeinnahmen

Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen ist unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens durch die Prüfung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers nach § 319 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2008 (BGBl. I S. 2026), zu bestätigen. Der Prüfvermerk muss die Erklärung beinhalten, dass die im Erstattungsantrag genannten Fahrgeldeinnahmen i. S. des § 148 Absatz 2 oder 3 SGB IX ausschließlich aus dem in § 147 Absatz 1 SGB IX als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt und keine nach Nummer 2.3.1 ausgeschlossenen Einnahmen berücksichtigt worden sind.

Bei Einnahmen, deren Zuordnung sich nicht ohne Weiteres erschließt, insbesondere auch bei Zahlungen der öffentlichen Hand, ist die Zuordnung zu den Fahrgeldeinnahmen zu begründen.

Die Verpflichtung, den Prüfvermerk durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer nach § 319 HGB erstellen zu lassen, trifft ausschließlich Antragsteller, deren Unternehmen als Kapitalgesellschaft, die nicht als kleine Kapitalgesellschaft i. S. des § 267 Absatz 1 HGB gilt, organisiert ist oder als bestimmte offene Handels- und Kommanditgesellschaft i. S. des § 264 a Absatz 1 HGB geführt wird.

Die übrigen Unternehmer können anstelle des Prüfvermerks eine entsprechende Erklärung einer oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorlegen; für kommunale Unternehmen bleiben die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung und das Prüfungswesen der Gemeinden nach dem dritten und vierten Abschnitt des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), insbesondere § 123 HGO, im Falle von Eigenbetrieben die Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (HEigBGes), insbesondere §§ 27 und 31 HEigBGes sowie auf Kreisebene § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO) unberührt.

2.4 Ausschlussfrist

Für die Ausschlussfrist des § 150 Absatz 1 Satz 3 SGB IX ist der Tag des Antragsvorgangs bei der Erstattungsbehörde maßgebend.

3. Erstattung nach § 148 Absätze 1 und 5 SGB IX

3.1 Nachweis

3.1.1 Anzeigepflicht

Wird eine Erstattung gemäß § 148 Absätze 1 und 5 SGB IX angestrebt, so ist die beabsichtigte Verkehrszählung der Erstattungsbehörde spätestens bis zum 31. Januar des Jahres, in dem die Verkehrszählung durchgeführt werden soll, anzuzeigen. Dabei sind das Erhebungsverfahren, die Erhebungszeiträume und das nach Nummer 3.1.5 prüfende Ingenieurbüro oder Institut anzugeben. Weiterhin ist zu bestätigen, dass das vom Verkehrsunternehmen beauftragte Ingenieurbüro oder Institut bereits in der Planungsphase, insbesondere bei der Auswahl der Fahrten, bei denen Fahrgasterhebungen durchgeführt werden, verantwortlich beteiligt wird.

3.1.2 Stichprobenpläne

Der Erstattungsbehörde ist auf Verlangen spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Erhebungsperiode eine Auflistung vorzulegen über

- alle Linienfahrten, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde (einschließlich aller Verstärker-, Einsatz- und Einlagefahrten sowie aller vorgesehenen Anruffahrten),
- die in Abstimmung mit dem testierenden Ingenieurbüro oder Institut gemäß Nummer 5.1.4 ausgewählten Erhebungsfahrten mit Angabe des Erhebungsdatums und der Anzahl an Zählkräften, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde.

3.1.3 Nachweisgebiet, Linien

Erhebungen sind nur auf den Fahrten und Fahrtabschnitten durchzuführen, auf denen dem Verkehrsunternehmen die Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr zustehen (nachweispflichtige Fahrten innerhalb des Nachweisgebietes). Dies gilt auch für den Fall, dass die Fahrgeldeinnahmen dem Verkehrsunternehmen nur deshalb nicht zustehen, weil es für die Erbringung seiner Nahverkehrsdienstleistung vom lokalen Aufgabenträger einen vertraglich vereinbarten Betrag erhält.

Diese Fahrten sind im Regelfall bestehenden Linien zugeordnet. Ist dies nicht der Fall, so sind, sofern vom Fahrverlauf her möglich, die Fahrten bestehenden Linien zuzuordnen bzw. andernfalls in neu einzurichtenden gesonderten Linien zusammenzufassen.

Nachweislinien i. S. dieser Richtlinie sind die konzessionierten Linien des Nahverkehrs gemäß § 147 Abs. 1 SGB IX sowie die nach den Nummern 3.1.4.1 bis 3.1.4.5 ggf. neu zu bildenden Erhebungslinien.

3.1.4 Besondere Verkehrsangebote und Fahrtenzuordnung

3.1.4.1 Verstärkerfahrten, Einsatz- und Einlagefahrten

Verstärkerfahrten sind der Linie zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie). Alle Fahrten, die hinsichtlich ihres Fahrweges keiner Linie zugeordnet werden können (z. B. Einsatz- oder Einlagefahrten), werden in einer neu zu bildenden gesonderten Linie zusammengefasst.

3.1.4.2 Unterschiedliche Fahrwege (gespaltene Linienverläufe)

Bei Linien mit unterschiedlichen Fahrwegen sind einzelne Fahrwege dann als eigenständige Linie anzusehen, wenn sich das Fahrgastaufkommen auf diesen Fahrwegen vom Fahrgastaufkommen auf anderen Fahrwegen dieser Linie nennenswert unterscheidet.

Soll auf einer Linie mit gespalteten Linienverläufen eine Querschnittserhebung durchgeführt werden, so ist Nummer 5.3.2 zu beachten.

3.1.4.3 Ausgelagerte Fahrtabschnitte

Fahrten einer Linie, die in einem mittleren Fahrtabschnitt ausschließlich im Fahrplan einer anderen Linie dargestellt sind, sind zur Erhebung und Auswertung so zusammenzuführen, dass eine vollständige durchgehende Fahrt entsteht. Anschließend ist die Anwendung von Nummer 3.1.4.2 zu prüfen.

3.1.4.4 Anruffahrten

Für Anruffahrten (z. B. Fahrten mit Rufbussen und Anrufsammeltaxis) ist — sofern sie für die Erstattung zu berücksichtigen sind — das Verfahren der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienenerhebung anzuwenden.

Werden unter einer Linienbezeichnung Anruffahrten gemeinsam mit Fahrten im Regelverkehr durchgeführt, so sind die Anruffahrten aus dieser Linie herauszunehmen und in einer gesonderten Linie nur Anruffahrten zusammenzufassen. Wird als Erhebungsverfahren die Linienenerhebung gewählt, so ist für die Fahrten, die zum vorgesehenen Erhebungszeitraum nicht angefordert werden, die Zahl der Fahrgäste mit Null anzugeben.

3.1.4.5 Linien, deren Fahrten unterschiedlichen Betriebszweigen zugeordnet sind

Aus einer Linie, deren Fahrten teilweise mit schienengebundenen Fahrzeugen, Obussen und/oder Wasserfahrzeugen und teilweise mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, sind die Fahrten mit Kraftfahrzeugen herauszunehmen und in einer gesonderten Linie zusammenzufassen. Die gesonderte Linie ist in Erhebung und Hochrechnung als eigenständige Linie zu behandeln.

3.1.5 Prüfbericht für Erhebungsverfahren

Zum Nachweis i. S. des § 148 Absatz 5 SGB IX gehört ein Prüfbericht mit Testat eines Ingenieurbüros oder Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis auf dem Gebiet der Erhebung von Fahrgastzahlen, das bestätigt, dass sowohl die Planung und Durchführung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Richtlinie vollzogen wurden. Das vom Verkehrsunternehmen beauftragte Ingenieurbüro oder Institut ist bereits bei der Planung der Verkehrszählung, insbesondere der Auswahl der Fahrten, bei denen Fahrgasterhebungen durchgeführt werden, verantwortlich zu beteiligen.

Hat eine eingeschränkte Vollerhebung (siehe Nummer 4) stattgefunden, kann nach vorheriger Zustimmung der Erstattungsbehörde auf die Vorlage des Testats verzichtet werden, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbetrag stehen. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn die voraussichtlichen Kosten des Testats 10 v. H. des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages übersteigen oder wenn dieser unterhalb von 5.000,00 EUR lag. Auf Verlangen der Erstattungsbehörde hat das Verkehrsunternehmen zum Nachweis der Unverhältnismäßigkeit der Kosten für das Testat zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Ingenieurbüros oder Instituten vorzulegen, die zur Erstellung eines Testats befugt sind. Der Prüfbericht ist in diesem Fall vom Verkehrsunternehmen selbst zu erstellen.

Ein Prüfbericht muss neben der Ergebnismitteilung insbesondere auch Aussagen enthalten über

- die Erhebungstage (Datumsangaben),
- die Vollständigkeit der erfassten Linien, ggf. auch das Erfordernis der Linienteilung bei unterschiedlichen Fahrwegen nach Nummer 3.1.4.2
- das auf den einzelnen Linien angewandte Erhebungsverfahren,

- die Fahrtenauswahl (siehe Nummer 5.1.4),
- die Einhaltung des minimalen Erhebungsumfanges und ggf. Korrekturmaßnahmen bei dessen Unterschreitung (siehe Nummer 3.3.8),
- die vom Gutachter durchgeführten Plausibilitätsprüfungen,
- das zur Hochrechnung eingesetzte EDV-Auswerteprogramm.

Im Prüfbericht ist u. a. darzulegen, wie die Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten wurden bzw. wie und in welchem Umfang Fehler korrigiert werden mussten.

Der Prüfbericht mit dem Testat ist mit dem Erstattungsantrag einzureichen.

Die Erstattungsbehörde kann darüber hinaus weitere Unterlagen, insbesondere eine Zusammenfassung der durch die Erhebungen gewonnenen Zählergebnisse, der Platzkilometer sowie die detaillierte und im Einzelnen nachprüfbar Darstellung der Hochrechnung und der Varianzberechnung, anfordern.

3.2 Erhebungen

3.2.1 Erhebungsperioden

Für die Verkehrszählung werden folgende Erhebungsperioden vorgegeben:

- a) Winterperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Aschermittwoch, beginnend jeweils mit dem Montag,
- b) Frühjahrsperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Ostermontag, beginnend jeweils mit dem Montag,
- c) Sommerperiode: die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienwoche der Sommerferien,
- d) Herbstperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen im November.

Vollständige Schulwochen sind solche, in denen von Montag bis Freitag kein unterrichtsfreier Tag enthalten ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag (Montag bis Samstag), scheidet diese Woche als Zählwoche aus. An ihre Stelle tritt die nächste Woche ohne Feiertag an einem Werktag.

Abweichende Zeiträume bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Erstattungsbehörden.

3.2.2 Erhebungsverfahren und -arten

Die Verkehrszählung kann in Form einer

- **ingeschränkten Vollerhebung** nach Nummer 4 oder
- einer **Stichprobenerhebung** nach Nummer 5

durchgeführt werden, wobei die Stichprobenerhebung entweder

- als **Linienenerhebung** (Nummer 5.2) oder
- als **Querschnittserhebung** (Nummer 5.3)

möglich ist.

Das Verkehrsunternehmen hat sich vor Beginn der ersten Erhebungsperiode für nur eine Art der Erhebung zu entscheiden. Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, kann die Erstattungsbehörde auf Antrag zulassen, auf unterschiedlichen Linien verschiedene der drei möglichen Erhebungsarten — für jede Linie jedoch jeweils nur eine — anzuwenden (Nummer 6).

Von der gesonderten Genehmigungspflicht für unterschiedliche Erhebungsarten sind Erhebungen auf Anruffahrten ausgenommen, sofern diese in Form der eingeschränkten Vollerhebung durchgeführt werden.

Ein Wechsel der einmal gewählten Erhebungsverfahren während der vier Erhebungsperioden eines Kalenderjahres ist unzulässig.

3.3 Erhebungsdurchführung

3.3.1 Zu erfassende Personen

In jeder Erhebungsfahrt werden unabhängig vom Erhebungsverfahren die zu erfassenden Personen ab vollendetem sechstem Lebensjahr dahingehend überprüft, ob sie die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung nach § 145 Absatz 1 SGB IX durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke nachweisen können (unentgeltlich zu befördernde Fahrgäste) oder nicht (sonstige Fahrgäste).

Als unentgeltlich zu befördernder Fahrgast gilt nach § 145 Absatz 2 Nr. 1 SGB IX auch maximal eine anwesende Begleitperson des schwerbehinderten Menschen, sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist (Merkzeichen B).

3.3.1.1 Ein- und Ausfahrt in das bzw. aus dem Nachweisgebiet

Bei der eingeschränkten Vollerhebung sowie bei der Linienenerhebung sind auf Fahrten, die in das Nachweisgebiet (Nummer 3.1.3) einfahren, sowohl die Fahrgäste zu erfassen, die sich an der Nachweisgrenze im Verkehrsmittel befinden, als auch die Fahrgäste, die im weiteren Fahrtverlauf innerhalb des Nachweisgebietes einsteigen. Auf Fahrten, die aus dem Nachweisgebiet ausfahren, sind nur die bis zur Nachweisgrenze einsteigenden Fahrgäste zu erfassen.

3.3.1.2 Fahrtabschnitte

Bei Fahrten, die abschnittsweise verschiedenen Linien zugeordnet sind und nicht gemäß Nummer 3.1.4.3 mit anderen Fahrtabschnitten zusammengelegt werden müssen, sind die einzelnen Fahrtabschnitte als eigenständige Linienfahrten den Linien zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden. Wird eine solche Linienfahrt in der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienenerhebung erhoben, so sind auf dem betreffenden Fahrtabschnitt alle einsteigenden Fahrgäste zu erfassen. Die an der Haltestelle des Linienwechsels sich bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

3.3.1.3 Ringlinie

Für jede Ringlinie ist die Starthaltestelle festzulegen. In der eingeschränkten Vollerhebung sowie der Linienenerhebung werden an allen Haltestellen des folgenden vollen Linienumlaufs alle einsteigenden Fahrgäste in die Erhebung einbezogen. Die sich an der Starthaltestelle des Linienumlaufs bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

3.3.2 Zählprotokoll

Für jede durchgeführte Erhebung muss von jeder Zählkraft ein Zählprotokoll gemäß Nummer 3.3.2 angefertigt und das Zählergebnis in die Auswertung einbezogen werden.

Im Zeitraum der Erhebungsperiode dürfen keine Erhebungen durchgeführt werden, die nicht durch ein Zählprotokoll dokumentiert und zur Auswertung herangezogen werden.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a) Verkehrsunternehmen,
- b) Erhebungsperiode,
- c) Erhebungsart,
- d) Bezeichnung der Linie,
- e) Name der Zählkraft (in Druckschrift),
- f) Erhebungsdatum,
- g) Tagestyp (Montag bis Freitag, Samstag, Sonntag),
- h) Fahrtnummer (sofern vorhanden),
- i) Fahrtbeginn (Uhrzeit) der Linienfahrt,
- j) Fahrtende (Uhrzeit) der Linienfahrt,
- k) Stundenzuordnung,
- l) Fahrtrichtung,
- m) Wageneinheit,
- n) erste Zählhaltestelle bei Querschnittserhebung,
- o) Zählbeginn (Uhrzeit),
- p) Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste gemäß § 145 Absatz 1 und 2 SGB IX (schwerbehinderte Menschen und deren anwesende freifahrtberechtigte Begleitpersonen),
- q) Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- r) Versicherung der Zählkraft über die ordnungsgemäße Erfassung der Zählwerte,
- s) Unterschrift der Zählkraft.

Protokoll-Muster mit den zum Nachweis notwendigen Angaben sind, getrennt nach Erhebungsverfahren, als **Anlagen 5 bis 7** beigelegt.

Ein auf dem Zählprotokoll notiertes Zähldatum gilt in dieser Erhebung – abweichend von der Angabe für einen Kalendertag – von 3 Uhr bis 3 Uhr des folgenden Tages. Dieses gilt sinngemäß auch für die Zuordnung zu einem Wochentag und einem Tagestyp (Nummer 5.1.2) und damit auch für die Zuordnung einer Zählung in der Hochrechnung (siehe **Anlagen 1 bis 3**).

Sämtliche Eintragungen eines Protokolls sind von der Zählkraft mit demselben Schreibgerät (Tintenfüller bzw. Kugelschreiber) vorzunehmen. Bleistifteintragungen sind unzulässig. Die Felder der Summenzahlen der unentgeltlich beförderten und sonstigen Fahrgäste sind von der Zählkraft unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen, wobei Leerstellen mit

eindeutigen horizontalen Querstrichen zu belegen sind. Die Richtigkeit der Eintragungen ist von der Zählkraft sofort durch Unterschrift zu bestätigen. Auch jede Korrektur auf dem Protokoll ist durch Unterschrift der Zählkraft zu bestätigen. Die Verwendung von Korrekturflüssigkeit und Korrekturstiften ist unzulässig.

3.3.3 Anzahl der Zählkräfte

Bei jeder Erhebungsart ist die Anzahl der Zählkräfte so zu bemessen, dass die Erfassung aller Fahrgäste gewährleistet ist.

3.3.4 Zählung durch das Fahrpersonal

Eine Zählung lediglich durch das Fahrpersonal ist nur dann zulässig, wenn das Zusteigen nur vorne beim Fahrer erfolgt und dieser die ordnungsgemäße Zählung i. S. dieser Richtlinie sicherstellen kann.

3.3.5 Von mehreren Zählkräften gemeinsam erhobene Fahrten

Wird eine Fahrt von mehreren Zählkräften gemeinsam erhoben, so sind die entsprechenden Zählprotokolle zusammenzuheften und die Einzelzählergebnisse für die Hochrechnung **(siehe Anlagen 1 bis 3)** zu einem Gesamtergebnis aufzuaddieren.

3.3.6 Information des Zählpersonals

Jede Zählkraft hat durch Unterschrift den Empfang sowie die Kenntnisnahme eines Informationsblattes **(Anlage 4)** zu bestätigen, in dem sie über ihre Pflichten, die Bedeutung ihrer Tätigkeit und die rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen aufgeklärt wird. Die unterzeichneten Empfangsbestätigungen sind vom Verkehrsunternehmen auf Verlangen der Erstattungsbehörde vorzulegen.

3.3.7 Ausfall einer Erhebung

Kann eine vorgesehene Erhebung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so ist die Erhebung auf dieser Fahrt abzubrechen und der Abbruchgrund auf dem Zählprotokoll zu notieren.

Eine nicht ordnungsgemäß erhobene Fahrt muss, sofern vom Fahrplan her möglich, innerhalb der Erhebungsperiode möglichst an einem gleichen Wochentag neu erhoben werden. Kann die vorgesehene Erhebungsfahrt innerhalb der Erhebungsperiode nicht mehr neu erhoben werden, so ist nach Maßgabe von Nummer 5.1.4 eine andere Fahrt zur Erhebung auszuwählen. Wird keine Erhebung durchgeführt, so sind die fehlenden Zählwerte gemäß Nummer 3.3.8 zu schätzen.

3.3.8 Schätzung von Zählwerten

Ist der durch die Nummern 4.1, 5.2.2 und 5.3.3 vorgegebene minimale Erhebungsumfang nicht eingehalten, so sind die fehlenden Zählwerte für die „sonstigen Fahrgäste ab vollendetem sechsten Lebensjahr—realistisch zu schätzen. Für die fehlenden Werte der „gemäß SGB IX freifahrtberechtigten Fahrgäste—ist grundsätzlich der Wert Null anzugeben.

Die Anzahl der für die „sonstigen Fahrgäste ab vollendetem sechsten Lebensjahr—geschätzten Zählwerte ist im Testat anzugeben.

3.3.9 Aufbewahrungsfrist für die Zählunterlagen

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und der Erstattungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3.10 Gültigkeit des Zählergebnisses in Folgejahren

Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Prozentsatz i. S. des § 148 Absatz 5 SGB IX ist auf **Antrag** der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauf folgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern das Verkehrsunternehmen nicht auch in diesem Jahr eine Verkehrszählung durchgeführt hat. Das gilt nur, wenn bei der Verkehrsleistung, für welche die Erstattung beantragt wird, keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr (Linien, Streckenführung, Fahrtenhäufigkeit etc.) eingetreten sind.

Voraussetzung ist ferner, dass der für ein Jahr durch Verkehrszählung nachgewiesene betriebsindividuelle Prozentsatz nach § 148 Absatz 5 SGB IX auch im Folgejahr den Prozentsatz nach § 148 Absatz 4 SGB IX um mindestens ein Drittel übersteigt.

4. Eingeschränkte Vollerhebung

4.1 Art und Weise der Erhebung

Auf Linien, auf denen das Erhebungsverfahren der eingeschränkten Vollerhebung zur Anwendung kommt, wird **jede Linienfahrt jedes Wochentages** mindestens einmal innerhalb der Erhebungsperiode erfasst. In jeder zu erhebenden Linienfahrt werden alle beförderten Fahrgäste ab vollendetem sechsten Lebensjahr im gesamten Verkehrsmittel — bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten — gezählt (Nummern 3.3.1, 3.3.1.1 bis 3.3.1.3).

4.2 Mehrfacherfassung

Wird eine Linienfahrt mehrfach erfasst, z. B. in der ersten, zweiten und dritten Zählwoche, so ist sowohl für die Anzahl der Freifahrtberechtigten nach § 145 SGB IX als auch für die der sonstigen Fahrgäste jeweils der arithmetische Mittelwert der entsprechenden Zählwerte einzusetzen. Der Umfang dieser auf die drei Zählwochen je Erhebungsperiode verteilten Erhebung entspricht somit dem Fahrgastaufkommen einer gesamten Woche.

4.3 Unterschiedliches Fahrtenangebot

Ist das Fahrtenangebot in den einzelnen Erhebungswochen unterschiedlich, so sind sämtliche Erhebungen in der zweiten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode durchzuführen. Erhebungen, die in dieser Woche nicht durchgeführt werden konnten, sind in der dritten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode nachzuholen.

4.4 Hochrechnung

Als Prozentsatz i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX für das Kalenderjahr gilt das Verhältnis der Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten Freifahrtberechtigten nach § 145 SGB IX zur Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten sonstigen Fahrgäste. Die ausführlichen Berechnungsformeln sind in **Anlage 1** dargestellt.

5. Stichprobenerhebung

5.1 Grundlagen der Stichprobenerhebung

5.1.1 Allgemeines

Die Stichprobenerhebung ist

- als **Linienenerhebung** (Nummer 5.2) oder
- als **Querschnittserhebung** (Nummer 5.3) möglich.

Zwischen den Erhebungsverfahren bestehen Unterschiede hinsichtlich

- der Zahl der je Wochenzeitschicht und Linie auszuwählenden Linienfahrten sowie
- der Auswahl der zu kontrollierenden Fahrgäste (Nummern 5.2.1 und 5.3.1) und demzufolge auch hinsichtlich der Berechnung des Prozentsatzes (Gliederungsnummern 2.2 und 2.3 der **Anlage 2**).

Die Auswahl der einzelnen in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten erfolgt zeitlich und räumlich geschichtet, d. h. getrennt nach den in Nummer 5.1.2 vorgegebenen Wochenzeitschichten. Es sind in jeder der vier Erhebungsperioden auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht Erhebungen durchzuführen.

In der Stichprobenerhebung werden die zu erfassenden Fahrgäste auf den auszuwählenden Linienfahrten in jeweils nur einer Wageneinheit gezählt. Setzt sich das Verkehrsmittel aus mehreren Wageneinheiten zusammen, so wird die zu erhebende Wageneinheit zufällig bestimmt.

5.1.2 Wochentagstypen, Wochenzeitschichten

Für die Verkehrszählung ist nach folgenden **Wochentagstypen** zu unterscheiden:

- a) Montag bis Freitag,
- b) Samstag,
- c) Sonntag.

Die einzelnen Erhebungstage eines Wochentagstyps innerhalb einer Erhebungsperiode können beliebig ausgewählt werden.

Durch die Festlegung bestimmter Tageszeitschichten je Wochentagstyp werden folgende acht Wochenzeitschichten vorgegeben:

- a) montags bis freitags die Zeiträume von
5.00 bis 9.00 Uhr, 9.00 bis 12.00 Uhr, 12.00 bis 15.00 Uhr, 15.00 bis 20.00 Uhr und von 20.00 bis 1.00 Uhr des folgenden Tages,
- b) samstags die Zeiträume von 5.00 bis 16.00 Uhr und von 16.00 bis 1.00 Uhr des folgenden Tages,
- c) sonntags der Zeitraum von 5.00 bis 1.00 Uhr des folgenden Tages.

Jede Linienfahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der innerhalb des Nachweisgebietes (Nummer 3.1.3) ihr überwiegender zeitmäßiger Fahrtanteil liegt.

Sind die Zeitanteile gleich groß, so ist die Linienfahrt der früheren Stunde zuzuordnen. Erstreckt sich die **Linienfahrt** über mehrere Stunden, so ist sie derjenigen Stunde zuzuordnen, in der der zeitliche Mittelpunkt der Fahrt liegt.

Die Zuordnung einer Linienfahrt zu einer Stunde entscheidet über die Zuordnung der Linienfahrt zu einer Wochenzeitschicht.

5.1.3 Grundgesamtheit (Angebotsdaten)

Die für die Erhebungsfahrtenauswahl und für die Hochrechnung zu bildende Grundgesamtheit muss sämtliche nachweispflichtigen Fahrten (Nummern 3.1.3 und 3.1.4) enthalten. In die Grundgesamtheit darf keine Fahrt bzw. kein Fahrtabschnitt mehrfach aufgenommen werden. Insbesondere sind die im Fahrplan mehrfach veröffentlichten Fahrten oder Fahrtabschnitte (Veröffentlichung zur Fahrgastinformation) ausschließlich für die Linie oder die Richtung aufzunehmen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie oder Stammrichtung).

5.1.4 Fahrtenauswahl

In jeder Erhebungsperiode ist auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht aus der Grundgesamtheit der Linienfahrten eine Mindestanzahl von Linienfahrten unter Beachtung der in dieser Gliederungsnummer genannten Bestimmungen zufällig auszuwählen.

Die minimale Zahl auszuwählender Linienfahrten je Erhebungsperiode, Linie und Wochenzeitschicht ist nach den Nummern 5.2.2 und 5.3.3 zu berechnen.

In den verschiedenen Erhebungsperioden sind, sofern vom Angebot her möglich, je Linie und Wochenzeitschicht Linienfahrten mit unterschiedlicher zeitlicher Fahrplanlage so auszuwählen, dass die Erhebungsfahrten jeder Linie und Wochenzeitschicht über alle Erhebungsperioden hinweg möglichst gleichmäßig über den Zeitbereich der Wochenzeitschicht verteilt sind.

Erhebungsfahrten für den Wochentagstyp „Montag bis Freitag—müssen über alle Erhebungsperioden hinweg auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht möglichst gleichmäßig über die Wochentage (Montag bis Freitag) verteilt werden.

Muss eine in einer vergangenen Erhebungsperiode schon erhobene Linienfahrt mangels fehlender Wahlmöglichkeiten nochmals erhoben werden, so ist die Wahl des Wochentages auf die Wochentage zu beschränken, an denen die Fahrt bisher noch nicht erhoben wurde. Nur wenn keine Wahlmöglichkeit mehr besteht, darf die gleiche Fahrt am gleichen Wochentag nochmals erhoben werden.

Für jede zu erhebende Linienfahrt kann die Erhebungswoche innerhalb der Erhebungsperiode beliebig gewählt werden.

5.2 Linienenerhebung

5.2.1 Art und Weise der Erhebung

Bei der Linienenerhebung werden in der zufällig bestimmten Wageneinheit jeder ausgewählten Linienfahrt alle Einsteiger ab vollendetem sechsten Lebensjahr auf der gesamten Fahrt überprüft (Nummern 3.3.1, 3.3.1.1 bis 3.3.1.3).

5.2.2 Minimale Anzahl zu erhebender Linienfahrten¹

Die in einer bestimmten Erhebungsperiode zu erhebenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht in zwei Schritten auszuwählen:

- a) Die Anzahl w_{ij} der im ersten Schritt in der Erhebungsperiode i je Linie l und Wochenzeitschicht j auszuwählenden Linienfahrten bestimmt sich nach dem Produkt

¹) Die hier verwendeten Bezeichnungen werden in Anlage 2 Nr. 2.1 erläutert.

aus dem Auswahlatz f und der Gesamtzahl W_{ij} aller Fahrten je Linie und Wochenzeitschicht in der Erhebungsperiode:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij}$$

Der Auswahlatz f beträgt mindestens 0,5 v. H. ($f = 0,005$). Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

- b) Im zweiten Schritt sind in jeder Wochenzeitschicht, sofern vorhanden, aus dem Verstärkerfahrtenangebot Fahrten auszuwählen. Die Anzahl w_{ij} der in die Linienenerhebung einzubeziehenden Verstärkerfahrten in der Erhebungsperiode i innerhalb der Wochenzeitschicht j bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlatz f und der Gesamtheit W_{ij} der Verstärkerfahrten, für deren Stammlinien eine Linienenerhebung durchgeführt wird, in der jeweiligen Erhebungsperiode und Wochenzeitschicht:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij} .$$

Der Auswahlatz f beträgt mindestens 0,5 v. H. ($f = 0,005$). Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die gemäß Nummer 5.1.4 ausgewählten Verstärkerfahrten sind der jeweiligen Stammlinie zuzuordnen.

Je Erhebungsperiode sind auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht mindestens zwei Linienfahrten zu erfassen. Das gilt auch für Linien, die nicht täglich verkehren. Zusätzliche Erhebungen sind in beliebiger und ggf. unterschiedlicher Zahl auf den verschiedenen Linien und Wochenzeitschichten möglich.

Werden in einer Erhebungsperiode auf einer Linie in einer Wochenzeitschicht ausschließlich Verstärkerfahrten durchgeführt, so sind diese in jedem Fall zu erfassen.

Die zu erfassenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht proportional zum Angebot auf Richtung und Gegenrichtung aufzuteilen. Es ist jedoch, sofern vom Angebot her möglich, in jeder Fahrtrichtung mindestens eine Linienfahrt zu erheben.

Wird in einer Wochenzeitschicht in der gesamten Erhebungsperiode nur eine Fahrt durchgeführt (d. h.: $W_{ij} = 1$), so ist lediglich diese Fahrt zu erfassen. In der Hochrechnung ist für diese Linie und die entsprechende Wochenzeitschicht die Varianz auf Null zu setzen.

5.2.3 Hochrechnung

Als Prozentsatz i. S. des § 148 Absatz 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 v. H. abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Linienenerhebung sind nach der Gliederungsnummer 2.2 der **Anlage 2** durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

5.3 Querschnittserhebung

5.3.1 Art und Weise der Erhebung

Bei der Querschnittserhebung werden alle Fahrgäste ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr in der zufällig bestimmten Wageneinheit auf einer Linienfahrt in lediglich einem ausgewählten Linienabschnitt (Nummer 5.3.4), der durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Haltestellen begrenzt ist, überprüft (Nummern 3.3.1, 3.3.1.1 bis 3.3.1.3). Kann die Erhebung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, so ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.

5.3.2 Eingeschränkte Zulässigkeit der Querschnittserhebung

Querschnittserhebungen dürfen nur dann durchgeführt werden,

- wenn die Durchführung einer Linienenerhebung oder einer eingeschränkten Vollerhebung nur mithilfe eines unverhältnismäßig hohen Einsatzes an Zählkräften möglich ist,
- wenn sämtliche Fahrten einer Linie in Richtung und Gegenrichtung jeweils haltstellengenau denselben Fahrweg bedienen.
Ist dies nicht erfüllt, so muss die Linie in allen Perioden gleichartig so weit in gesonderte Linien geteilt werden, bis diese Bedingung auf den neu gebildeten Linien, auf denen die Querschnittserhebung durchgeführt werden soll, erfüllt ist. Auf den neu gebildeten Linien, auf denen keine Querschnittserhebung durchgeführt werden soll, kann die Linienenerhebung oder die eingeschränkte Vollerhebung durchgeführt werden.

5.3.3 Fahrtenauswahl

Die Anzahl und die Auswahl der für die Querschnittserhebung erforderlichen Fahrten bestimmen sich nach Nummer 5.2.2. Dieses gilt auch für die Auswahl von Verstärkerfahrten der Linien, auf denen die Querschnittserhebung angewandt wird.

Abweichend von Nummer 5.2.2 beträgt der Auswahlatz f jedoch mindestens 1 v. H. ($f = 0,010$).

5.3.4 Linienabschnitte²

Bei den zu erhebenden Linienfahrten in einer Wochenzeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte (Fahrabschnitt, der durch zwei aufeinander folgende Haltestellen begrenzt wird), auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die ganze Linie zu verteilen. Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten.

Bei S Linienabschnitten einer Linie und Richtung sowie w ausgewählten Linienfahrten in dieser Richtung in der betreffenden Zeitschicht (w) ist die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch a bestimmt. Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand r zueinander auszuwählen, wobei gilt:

$$r = S/w$$
$$a = \frac{S - r(w-1)}{2}$$

Die errechneten Werte für r und a sind jeweils auf die nächste ganze Zahl nach unten abzurunden. Die Zuordnung der so ermittelten zu erfassenden Linienabschnitte zu den einzelnen Linienfahrten ist nach Maßgabe von Nummer 5.1.4 durchzuführen.

5.3.5 Hochrechnung

Als Prozentsatz i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX gilt die untere 95-Prozent-Grenze des Schwerbehindertenquotienten (SBQ_{95} — siehe Nummer 5.2.3). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Querschnittserhebung sind nach der Gliederungsnummer 2.3 der **Anlage 2** durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

²⁾ Die hier verwendeten Bezeichnungen werden in Anlage 2 Nr. 2.1 erläutert.

6. Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien

Werden nach Nummer 3.2.2 mindestens zwei der unter den Nummern 4 und 5 genannten drei Erhebungsverfahren auf unterschiedliche Linien angewandt, so gilt auch hier die untere 95-Prozent-Grenze des Schwerbehindertenquotienten (SBQ₉₅) als Prozentsatz i. S. des § 148 Absatz 5 SGB IX (siehe Nummer 5.2.3). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Erhebungsergebnissen sind nach **Anlage 3** durchzuführen.

7. Prüfungsrecht und Folgen mangelnder Erfüllung von Nachweispflichten

Die Erstattungsbehörde hat bezüglich der Zählunterlagen ein umfassendes Auskunfts- und Prüfungsrecht (§ 150 Absatz 7 Satz 1 SGB IX i. V. m. §§ 24, 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes — VwVfG — sowie den entsprechenden Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – HVwVfG -). Sie hat das Recht, unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

Bei Kontrollen festgestellte Verstöße gegen die Festlegungen zur Erhebung nach dieser Richtlinie können dazu führen, dass das Ergebnis der Verkehrszählung nicht als Nachweis für die Erstattung gemäß § 148 Absatz 5 SGB IX anerkannt wird. Das Verkehrsunternehmen erhält in diesem Fall für das entsprechende Jahr die Fahrgelderstattung in Höhe des Prozentsatzes nach § 148 Absatz 4 SGB IX. Eine Entscheidung hierzu ergeht nach Anhörung des Verkehrsunternehmers schriftlich durch die Erstattungsbehörde.

8. Zusammenarbeit mit den nach dem Verkehrsrecht zuständigen Genehmigungsbehörden

Das HMWVL stellt sicher, dass die Erstattungsbehörden von den Genehmigungsbehörden Auskunft über Änderungen bei den Konzessionen für den Linienverkehr und alle sonstigen für das Erstattungsverfahren notwendigen Informationen erhält.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig werden die Erlasse vom 22.02.1999, 18.05.1999, 04.02.2000, 30.03.2001, 16.06. und 13.11.2006 aufgehoben.